

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

Rechtssache C-726/20 – 1

Rechtssache C-726/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Dezember 2020

Kläger:

CT

Ferme de la Sartre SPRL

Beklagte:

Région wallonne

**CONSEIL D'ÉTAT, SECTION DU CONTENTIEUX ADMINISTRATIF
(STAATSRAT, ABTEILUNG FÜR VERWALTUNGSTREITSACHEN)**

15. KAMMER

ENTSCHEID

[nicht übersetzt] vom 4. Dezember 2020

[nicht übersetzt]

In dem
Rechtsstreit:

1. CT,

**2. Société privée à responsabilité limitée Ferme de
la Sartre (Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

DE

Ferme de la Sarte)
Anschrift [nicht übersetzt]
Lüttich

gegen

Région wallonne (Wallonische Region),
vertreten durch ihre Regierung
Anschrift [nicht übersetzt]
Brüssel

1. Gegenstand der Klage

Mit einer elektronisch eingereichten Antragschrift vom 25. Januar 2019 beantragen CT und die Sprl Ferme de la Sarte die Nichtigerklärung der „Entscheidungen der Région wallonne – Département de l’Agriculture (Abteilung Landwirtschaft) – Direction des Structures agricoles (Direktion Agrarstrukturen) vom 26. November 2018 und vom 30. November 2018, mit denen die eingereichte Beschwerde für zulässig, aber unbegründet erklärt und in weiterer Folge der Antrag auf Niederlassungsbeihilfe und Investitionshilfe abgelehnt wurde“.

II. VERFAHREN

[nicht übersetzt] [Or. 2] [nicht übersetzt]

[Für die Vorlage zur Vorabentscheidung nicht relevante Ausführungen zum Verfahren]

III. Sachverhalt

1. Um in den landwirtschaftlichen Familienbetrieb einzutreten, erwarb der Kläger zu 1 25,20 % der Geschäftsanteile der Klägerin zu 2 und wurde zum Geschäftsführer berufen. Am 23. Februar 2018 schloss er mit seinem Vater eine Betriebsübernahmevereinbarung ab.

2. Am 9. März 2018 informierte der Niederlassungsausschuss den Kläger zu 1 über die Entscheidung, mit der er festgestellt hatte, dass der Kläger zu 1 über eine gleichwertige Berufserfahrung von zwei Jahren verfüge.

3. Am 21. März 2018 stellte die Klägerin zu 2 drei Beihilfeanträge:

- einen Antrag auf Niederlassungsbeihilfe (teilweise ungeteilte Übernahme von 63 Anteilen der Gesellschaft);
- einen Antrag auf Investitionsbeihilfe für eine Lagerhalle; [Or. 3]

– einen Antrag auf Investitionsbeihilfe für den Erwerb eines Spindelmähers.

4. Am 20. und 28. Juni 2018 entschied der Leiter der Direktion Agrarstrukturen der Abteilung Landwirtschaft, dass die drei Beihilfeanträge nicht zulässig seien. Das Schreiben, mit dem diese Entscheidungen mitgeteilt wurden, verwies auf die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs beim Direktor des Organisme payeur de Wallonie (Zahlstelle von Wallonien).

5. Am 31. Juli 2018 legten die Kläger bei der Zahlstelle von Wallonien einen Rechtsbehelf gegen die drei oben genannten Entscheidungen ein.

6. Am 24. September 2018 fand eine von der Zahlstelle von Wallonien organisierte Anhörung des Klägers zu 1 statt.

7. Am 26. November 2018 lehnte die Zahlstelle von Wallonien den Antrag auf Beihilfe für eine Niederlassung durch Betriebsübernahme ab.

Es handelt sich um den ersten angefochtenen Rechtsakt, der folgendermaßen begründet wird:

„ ...

Erwägungsgrund 17 der Verordnung Nr. 1305/2013 besagt im Hinblick auf Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte Folgendes:

„Eine Maßnahme zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und anderer Unternehmen sollte die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten und die strukturelle Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nach deren Gründung erleichtern“.

Die Beschreibung dieser Beihilferegelung im Programme wallon de développement rural (Programm für die ländliche Entwicklung Walloniens), bezeichnet als Teilmaßnahme „6.1 – Beihilfe zur Existenzgründung für Junglandwirte“ im Punkt 8.2.3.3.1.6.1 des Programms, erläutert insbesondere folgendes:

„Zweck der Teilmaßnahme ist es, der jungen Person, die sich niederlässt, eine finanzielle Hilfe zu gewähren, und gleichzeitig sicherzustellen, dass dies unter den besten Voraussetzungen stattfindet, also diese Person ausreichende berufliche Fähigkeiten und einen angemessenen Geschäftsplan für ihren Betrieb hat.

Die Unterstützung besteht aus einer finanziellen Hilfe für die (vollständige oder teilweise) Übernahme eines bestehenden Betriebs oder für die Gründung eines neuen Betriebs.

...

Die durchschnittlichen Kosten der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs beliefen sich in Wallonien im Zeitraum 2012-2014 auf 225 000 Euro. Sie sind

über die letzten Jahre jedoch stetig gestiegen, weshalb als Pauschalbetrag für diese Maßnahme 70 000 Euro vorgesehen sind, also eine durchschnittliche Unterstützung in Höhe von 30 % der Gründungskosten‘.

Daraus ergibt sich, dass die Regelung der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte, wie sie in der Région wallonne errichtet und von der Europäischen Kommission bestätigt wurde, den Zweck verfolgt, einen Teil der einem Junglandwirt durch die Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb (durch Neugründung oder Übernahme) entstehenden Kosten mit einem Pauschalbetrag von 70 000 Euro zu finanzieren, nicht aber bestehende Betriebe bei Tätigkeiten zu unterstützen, die nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sind.

Laut Geschäftsplan des Antragstellers dienen die Übernahme und die Investitionen dem Ausbau der Erzeugung von Rollrasen und Dachbegrünung. Der Geschäftsplan [Or. 4] sieht vor, dass mit Hilfe der Niederlassungsbeihilfe für die Produktion von Rasen ein Mäher erworben werden soll, der ein ‚schnelleres Mähen‘ ermöglicht und ‚Zeit für die neue Tätigkeit des ‚Anbaus von Pflanzen für begrünte Dächer‘ schafft‘, eine Lagerhalle ‚für die vorübergehende Lagerung des geernteten Rollrasens‘ errichtet werden soll und mit dem ‚Anbau neuer Pflanzen (dank des gut ausgestatteten Gewächshauses)‘ begonnen werden soll, ‚um in die Erzeugung von Dachbegrünung einzusteigen‘.

In der Anhörung hat der Antragsteller des Weiteren dargelegt, ‚dass sich die Investitionsanträge ausschließlich auf Rasen beziehen‘; außerdem hat Herr EV klargestellt, dass die Übernahme nur die ‚für die Erzeugung von Rasen genutzten Flächen‘ umfasse; zudem hat Herr FD ausgeführt, ‚dass es sich um alles handelt, was nicht Teil des typischen landwirtschaftlichen Anbaus ist‘; diese Erklärungen werden durch das Schreiben bestätigt, mit dem der Rechtsbehelf eingelegt wurde, das besagt, dass der von Herrn CT übernommene Teil nur ‚32,71 der in der Flächenerklärung von 2017 angegebenen 174,57 ha, also weniger als 20 %‘ beträgt; dies entspricht den Informationen in den Flächenerklärungen der vergangenen Jahre, nämlich für ‚nicht essbare Gartenbaukulturen‘ (die von Herrn EV verwendete Bezeichnung für die Erzeugung von Rasen oder Sedum) nach den von Herrn EV im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben im Jahr 2018 35,55 ha und im Jahr 2017 31,1 ha.

Es ist somit erwiesen, dass die Niederlassungsbeihilfe für die Übernahme sowie die Investitionshilfen in diesem Fall nicht der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen, sondern der Entwicklung einer Nebentätigkeit im Betrieb, die nicht landwirtschaftlicher Natur ist, nämlich der Erzeugung von Rasen und Dachbegrünung.

Diese Anträge gehen über den Anwendungsbereich von Art. 17 und 19 der Verordnung Nr. 1305/2013, wie sie von der Région wallonne bislang gehandhabt wurden, hinaus; der bloße Umstand, dass die Ferme de la Sarte SPRL derzeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, reicht nicht für die Bewilligung dieser Anträge aus, da die von Herrn CT für die Übernahme beantragten Beihilfen für

sich genommen nicht den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs zu übernehmen oder weiterzuentwickeln, sondern daneben eine weitere Tätigkeit geschaffen werden soll, die keinen Bezug zur Landwirtschaft hat“.

8. Am 30. November 2018 lehnte der Direktor der Zahlstelle von Wallonien auch die beiden anderen Anträge auf Investitionshilfe ab. Es handelt sich dabei um den zweiten und den dritten angefochtenen Rechtsakt, die auf folgende Gründe gestützt sind:

„Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 legt hinsichtlich der Investitionsbeihilfen folgendes fest:

„Um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Unternehmen sowie die Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Einrichtung kleiner Verarbeitungs- und Vertriebsanlagen im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, zu verbessern, die erforderliche Infrastruktur für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen und nichtproduktive Investitionen zu unterstützen, die zur Verwirklichung von Umweltzielen erforderlich sind, sollten zu diesen Zielen beitragende materielle Investitionen unterstützt werden.“

[nicht übersetzt] **[Or. 5]** [nicht übersetzt] [Art. 17 Abs. 1 Buchst. a bis d der Verordnung Nr. 1305/2013]

Aus Art. 17 der Verordnung Nr. 1305/2013 und der Beschreibung ihrer Ziele in Erwägungsgrund 15 dieser Verordnung ergibt sich, dass die Investitionsbeihilfen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, der Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Bewirtschaftung, oder der Unterstützung für den Erwerb von Material dienen, das nicht rentabel ist, aber gut für die Umwelt. Jedes dieser Ziele hängt mit der landwirtschaftlichen Produktion oder zumindest mit dem landwirtschaftlichen Charakter des Betriebs zusammen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass [die Investitionsbeihilfen] einer Investition dienen sollen, die nicht im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit steht.

Die Erzeugung von Rasen oder von Dachbegrünung ist nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt. Diese Tätigkeiten dienen weder direkt noch indirekt der Lebensmittelproduktion. Die Anträge auf Investitionsbeihilfe dienen auch nicht dazu, nicht produktives Material zu erwerben, das gut für die Umwelt ist, sondern vielmehr dazu, produktives Material zu erwerben, das für eine Produktion bestimmt ist, die nicht im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit steht. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Anträge auf Investitionsbeihilfe im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

Allein der Umstand, dass die Ferme de la Sarte SPRL derzeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, reicht für die Bewilligung dieser Anträge

nicht aus, da die von Herrn CT beantragten Investitionshilfen für sich genommen nicht den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs zu übernehmen oder zu entwickeln, sondern daneben innerhalb des Betriebs eine weitere Tätigkeit geschaffen werden soll, die keinen Bezug zur Landwirtschaft hat“.

IV. Zulässigkeit

IV.1. [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt] **[Or. 6]** [nicht übersetzt]

IV.2. Würdigung

[nicht übersetzt] **[Or. 7]** [nicht übersetzt]

[Prüfung der von der Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit aufgrund des fehlenden Zusammenhangs der drei angefochtenen Rechtsakte]

Da der Zusammenhang dargetan wurde, ist die Klage zulässig, soweit sie sich gegen die drei angefochtenen Rechtsakte richtet.

V. Dritter Klagegrund – erster Teil

V.1. Vorbringen der Parteien

Der dritte Rechtsmittelgrund stützt sich auf einen Verstoß gegen Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und seinen Anhang I, Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Art. 11 und 33 des Arrêté du Gouvernement wallon du 10 septembre 2015 relatif aux aides au développement et à l'investissement dans le secteur agricole (Erlass der wallonischen Regierung vom 10. September 2015 über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor), Art. 9 und 10 des Arrêté ministériel du 10 septembre 2015 exécutant l'arrêté du Gouvernement wallon du 10 septembre 2015 (Ministerialerlass vom 10. September 2015 zur Durchführung des oben genannten Erlasses der wallonischen Regierung vom 10. September 2015), Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 10 und 11 der Verfassung, den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler.

Im ersten Teil führen die Kläger aus, dass die angefochtenen Rechtsakte zu Unrecht davon ausgingen, dass die Erzeugung von Rasen und der Anbau anderer Pflanzen wie etwa Sedum keine landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von

Anhang I AEUV darstellten. Sie weisen darauf hin, dass der Gartenbau im weiteren Sinne in der Liste des oben genannten Anhangs I enthalten sei. Sie führen aus, dass in Art. 38 AEUV landwirtschaftliche Erzeugnisse definiert würden, und dass diese Bestimmung eine doppelte Definition enthalte: zum einen eine konzeptionelle Begriffsbestimmung, zum anderen eine analytische Begriffsbestimmung mit Verweis auf eine Aufzählung. Diese Bestimmung werde in den angefochtenen Rechtsakten restriktiv ausgelegt, da landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den Bereich Lebensmittel im weiteren Sinn beschränkt würden. Sie verweisen auf Kapitel 6 des oben genannten Anhangs I, das sich auf „Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“ bezieht, und tragen vor, dass bei Auslegungsschwierigkeiten auf die konzeptionelle Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden könne. Die Kläger vertreten die Ansicht, dass der Pflanzenanbau nach Kapitel 6 eine Produktion eines Erzeugnisses des Bodens sei, die von der konzeptionellen Begriffsbestimmung in Art. 38 umfasst sei. Sollte die Beklagte weiterhin auf ihrer Auslegung dieser Bestimmung beharren, müsste nach Ansicht der Kläger möglicherweise eine Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof gestellt werden. **[Or. 8]**

Die Beklagte führt aus, dass der Klagegrund unzulässig sei, soweit ein Verstoß gegen Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend gemacht werde, da die Kläger nicht dargelegt hätten, worin der Verstoß gegen diese Bestimmungen bestehe. Die Erzeugung von Rasen sei entgegen den Ausführungen der Kläger nicht von Anhang I des AEUV umfasst, da es sich dabei nicht um „Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“ handle. Gestützt auf Informationen von der offiziellen Webseite der Europäischen Kommission trägt die Beklagte vor, dass lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels lediglich „lebende Bäume, Sträucher und Büsche sowie sonstige Waren, die üblicherweise von Gärtnereien und Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden“ umfassten. Daher ist es ihrer Ansicht nach nicht erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Kläger erwidern, dass sie die in der Nichtigkeitsantragschrift dargelegten Ausführungen aufrechterhielten. Sie könnten nicht erkennen, was die Unterscheidung zwischen der Erzeugung von Rasen und der Erzeugung von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels rechtfertige, da Rasen eine lebende Pflanze sei, die Gartenbauarbeiten erfordere und zur Zier dienen könne. Die Ausführungen der gegnerischen Partei seien nicht überzeugend, und sie schließe zu leichtfertig die Möglichkeit aus, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung darüber zu ersuchen, ob die Erzeugung von Rasen als landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Tätigkeit betrachtet werden könne.

In ihren letzten Schriftsätzen verweisen die Parteien auf ihre früheren schriftlichen Eingaben.

V.2. Würdigung

Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bestimmt:

„Investitionen in materielle Vermögenswerte

(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die

- a) die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern;
- b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen, Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen; bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter den genannten Anhang fallendes Erzeugnis handeln; wird die Förderung in Form von Finanzinstrumenten gewährt, so kann es sich beim Input auch um ein nicht unter diesen Anhang fallendes Erzeugnis handeln, sofern **[Or. 9]** diese Investition einen Beitrag zu einer oder mehreren Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums leistet;
- c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung und der Versorgung mit und Einsparung von Energie und Wasser, oder
- d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen sind, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden Systems mit hohem Naturwert.

(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt.

Im Falle von Investitionen zur Unterstützung der Betriebsumstrukturierung richten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der SWOT-Analyse, die im Zusammenhang mit der Priorität der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ‚Verbesserung der Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen

Waldbewirtschaftung‘ durchgeführt wird, die Förderung gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe aus.

(3) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b wird auf die in Anhang II festgesetzten Höchstsätze beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte, für kollektive Investitionen, auch im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, für integrierte Projekte, die im Rahmen von mehr als einer Maßnahme gefördert werden, für Investitionen in aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 32, für Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Artikeln 28 und 29 und für Vorhaben, die im Rahmen der EIP ‚Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit‘ unterstützt werden, gemäß den in Anhang II festgelegten Fördersätzen angehoben werden. Dessen ungeachtet darf der Höchstsatz für die kombinierte Beihilfe 90 % nicht übersteigen.

(4) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d unterliegt den Fördersätzen nach Anhang II.

(5) Die Förderung kann Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlassen, für Investitionen gewährt werden, die dazu dienen, den Unionsnormen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit, zu entsprechen. Diese Förderung kann für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan nach Artikel 19 Absatz 4 festgelegten Maßnahmen gewährt werden.

(6) Werden den Landwirten durch Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Förderung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den landwirtschaftlichen Betrieb obligatorisch werden.“

Art. 38 AEUV bestimmt:

„(1) Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch.

Der Binnenmarkt umfasst auch die Landwirtschaft, die Fischerei und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes ‚landwirtschaftlich‘ sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist. [Or. 10]

(2) Die Vorschriften für die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln 39 bis 44 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Erzeugnisse, für welche die Artikel 39 bis 44 gelten, sind in Anhang I aufgeführt.

(4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Binnenmarkts für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen.“

Anhang I zum AEUV umfasst in Kapitel 6 insbesondere „lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthält eine Anmerkung zur Nomenklatur des Kapitels 6 Anhang I AEUV, die folgendes besagt: „Zu diesem Kapitel gehören, vorbehaltlich des zweiten Teils des Wortlauts der Position 0601, nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden.“ Im Rahmen dieser Nomenklatur wird Rasen nicht unter „lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“ genannt.

In einem Urteil vom 4. Oktober 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union folgendes entschieden:

„108. Ein einzelstaatliches Gericht ist, soweit gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist, grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage nach der Auslegung des AEU-Vertrags stellt (Urteil vom 15. März 2017, *Aquino*, C-3/16, EU:C:2017:209, Rn. 42).

109. Die in Art. 267 Abs. 3 AEUV vorgesehene Pflicht zur Vorlage soll insbesondere verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des Unionsrechts nicht im Einklang steht (Urteil vom 15. März 2017, *Aquino*, C-3/16, EU:C:2017:209, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

110. Keine Vorlagepflicht besteht, wenn das Gericht feststellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt; ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 6. Oktober 1982, *Silfit u. a.*, 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21, vom

9. September 2015, *Ferreira da Silva e Brito u. a.*, C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 38 und 39, und vom 28. Juli 2016, *Associazione France Nature Environment*, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 50).“ (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Kommission/Frankreich*, C-416/17, EU:C:2018:811, Rn. 108 bis 110). [**Or. 11**]

Die maßgebliche Begründung der angefochtenen Rechtsakte beruht auf einer Auslegung von Art. 17 der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, nach der die Erzeugung von Rasen oder Dachbegrünungen vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen sei. Die Kläger wenden sich gegen diese Auslegung, da die fragliche Bestimmung bisher nicht vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt worden sei, und die richtige Auslegung des Unionsrechts auch nicht derart offenkundig sei, dass sie keinen Raum für vernünftige Zweifel lasse. Hinsichtlich Anträgen auf Beihilfe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Entwicklung einer Rechtsprechung zum Begriff „Agrarerzeugnis“, die nicht den Bestimmungen des Unionsrechts entspricht, zu vermeiden.

Daher ist der Conseil d’Etat der Ansicht, dass dem Gerichtshof eine Vorlagefrage vorzulegen ist [nicht übersetzt]

[Wortlaut der im Tenor wiedergegebenen Frage]

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER CONSEIL D’ETAT

1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

2.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 dahin auszulegen, dass die Erzeugung von Rasen oder Dachbegrünungen von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen ist?“ [**Or. 12**]

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

Verkündet in öffentlicher Sitzung der Fünfzehnten Kammer in Brüssel am 4. Dezember 2020, von [Zusammensetzung der Kammer]

[nicht übersetzt] [Unterschriften des Kanzlers und des Präsidenten der Kammer]